

Öffentliche Bekanntmachung

Regelung zur Nutzung der reduzierten Liegeplatzlänge am Liegeplatz P08 im Werftbecken Warnemünde im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die hafenbehördliche Bekanntmachung über die reduzierte nutzbare Liegeplatzlänge am Liegeplatz P08 im Werftbecken Warnemünde im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 05.03.2026 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Die reduzierte nutzbare Liegeplatzlänge an Liegeplatz P08 wird wie folgt festgelegt:

BA 1

Zeitraum von Juni 2026 für die Kreuzfahrtsaison 2026

max. Liegeplatzlänge P08 385 m (anstatt 410 m)

3. Das Anlegen von Schiffen am Liegeplatz P08 hat ausnahmslos mit der Steuerbordseite / Landseite zu erfolgen.
4. Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen.
5. Die sofortige Vollziehung der genannten Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Für das Infrastrukturprojekt zur Umgestaltung des Werftbeckens Warnemünde und seiner zukünftigen Liegeplätze P09 bis P11 werden derzeit umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt.

Telefon

Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Internet

rathaus.rostock.de

Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG DE60 1203 0000 0000 1003 21
OstseeSparkasse Rostock DE27 1305 0000 0205 6000 00
Deutsche Bank AG DE79 1307 0000 0116 8038 00
HypoVereinsbank AG DE22 2003 0000 0019 5654 99
Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

IBAN

BIC

BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300
DE28ZZZ00000009553

Besucherzeiten

nach Vereinbarung

Das Schutzgut „Wasser“ unterliegt bei diesen Baumaßnahmen besonderen wasserrechtlichen Auflagen. Zum Schutz ist für die Ausführung der Wasserbau-, Abbruch- und Nassbaggerarbeiten im Bereich des Werftbeckens eine Barriere aus Schlickvorhang und Blasenschleier zu gewährleisten.

Hierauf wurde bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.03.2026 hingewiesen. Zugleich wurden verschiedene Schutzregelungen erlassen.

Trotz dieser Schutzregelungen wurde der Schlickvorhang im Zuge der ersten Schiffsanläufe durch die Einwirkung des Schraubenstroms erheblich beschädigt und in seiner Funktion zerstört. Die Neuerrichtung ist aufwendig, kostenintensiv und zwingend erforderlich, um den gesetzlichen Umweltschutzauflagen der Baumaßnahme weiterhin zu genügen und den Projektablauf nicht zu gefährden.

Darüber hinaus ergeben sich bei Schäden am Schlickvorhang Gefahren von sich lösenden Bestandteilen für die Schifffahrt, u.a. Festfahren der Schiffsschraube.

II.

Die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Hafen- und Seemannsamt, ist für den Erlass dieser Anordnung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) und § 2 der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) zuständig.

Zu 1.

Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei der hafenbehördlichen Bekanntmachung vom 05.03.2026 handelt es sich um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt, der aufgrund der auferlegten Regelungen jedoch für die Nutzer nicht begünstigend war. Folglich müssen keine weiteren Voraussetzungen für den Widerruf erfüllt werden.

Zu 2.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 HafVO M-V sowie § 5 Abs. 5 der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind die Hafenbehörden zuständig für die Regelung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen sowie für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens drohen. Insbesondere ist die Hafenbehörde für die Zuweisung von Liegeplätzen verantwortlich. Aus diesem Grund legt die Hafenbehörde die Nutzungsparameter für die Liegeplätze fest.

Die Reduzierung der nutzbaren Liegeplatzlänge am Liegeplatz P08 ist notwendig, um die angrenzenden Bauarbeiten fortführen zu können ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gefährden. Ebenso würde andernfalls der errichtete Schlickvorhang beschädigt bzw. zerstört werden.

Die Interessen des Hafenbetriebes wurden berücksichtigt. Da der Liegeplatz P08 nicht vollumfänglich für den Kreuzfahrtbetrieb gesperrt werden muss, überwiegen die oben genannten Interessen der Allgemeinheit.

Zu 3.

Wie bereits unter „zu 2.“ erläutert, ist die Hafenbehörde nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 HafVO M-V zuständig für die Regelung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen sowie für die Abwehr von Gefahren. Die Zuweisung von Liegeplätzen obliegt ebenfalls den Hafenbehörden. Dies umfasst auch das „Wie“ des Anlegeprozesses.

Die Fortsetzung der Anlegeprozesse am Liegeplatz P08 mit Backbordseite / Landseite würde den Schlickvorhang in seiner Integrität fortgesetzt gefährden und voraussichtlich erneut beschädigen. Die bislang gewählte Vorgehensweise, Anlegeprozesse mit Backbordseite / Landseite weit möglich vom Schlickvorhang entfernt, konnten keine ausgleichende Wirkung erzielen.

Die Interessen des Hafenbetriebes sind, aufgrund der unter „zu 2.“ dargelegten Gründen, nicht höher zu bewerten als die Interessen der Allgemeinheit.

Zu 4.

Nach § 15 Abs. 3 HafVO M-V müssen sich Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövrieren können, ausreichender Schlepperhilfe bedienen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht eine solche Schlepperannahmepflicht im Hafengebiet „Warnemünde – Passagierkai“, wenn das Wasserfahrzeug eine Länge über Alles von mehr als 110 m aufweist.

Dies dient dem Schutz der Hafenanlagen sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Mildere Maßnahmen, die ebenfalls zur Zweckerreichung geeignet sind, sind nicht ersichtlich. Da für diese Wasserfahrzeuge die Nutzung des Hafens nicht gänzlich ausgeschlossen wird, überwiegen die Interessen der Allgemeinheit.

Zu 5.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Damit haben eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung i.S.d. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der akuten Gefahr für Beschädigungen des Schlickvorhangs. Bei einem Ausfall des Schlickvorhangs drohen umfangreiche Umweltschäden.

Zu 6.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Hafen- und Seemannsamt, Ost-West-Straße 31, 18147 Rostock erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer nach dem Gesetz (§ 70 VwGO i. V. m. § 3a VwVfG M-V) für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Im Auftrag

Falk Zachau
Hafenkapitän/Amtsleiter